



**Zweite Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Germanistik  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 5. August 2009**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: \*)

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik an der Universität Bayreuth vom 10. Mai 2006 (AB UBT 2006/72), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) vom 27. September 2007 (AB UBT 2007/149) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden bei § 11 nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „, Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen“ angefügt.

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
  - b) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (neu) wird nach dem Passus „Ko5 Anglistik“ das Wort „oder“ und darunter in einer neuen Zeile der Passus „Ko6 Musikwissenschaft“ eingefügt.
  - c) Es wird folgender Abs. 2 neu angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Wahl des Kombinationsfachs kann bis zum Beginn des zweiten Semesters geändert werden. <sup>2</sup>Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheidung des Prüfungsausschusses möglich. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Prüfung im Kombinationsfach endgültig nicht bestanden ist.“
3. § 7 Abs. 2 wird gestrichen; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkten“ durch den Passus „auf Antrag“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Sätze 4 und 5 wird jeweils das Wort „Leitungsgremium“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „, Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen“ angefügt.
  - b) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

- c) Es wird folgender Abs. 6 neu angefügt:
- „(6) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
6. In § 14 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „korrigiertes“ durch das Wort „benotetes“ ersetzt.
7. In § 19 wird folgender Abs. 4 neu angefügt:
- „(4) Nach endgültigem Nichtbestehen des Kombinationsfachs kann der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln.“
8. In § 20 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „endgültig“ gestrichen.
9. Im Anhang 1 wird in der Modulübersicht (Rubrik Kombinationsfach) die Bezeichnung „Ko5“ durch „Ko6“ ersetzt.
10. Anhang 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Tabelle 1 „Übersicht“ wird der Passus „Ko1-5“ durch den Passus „Ko1-6“ ersetzt.
- b) In Tabelle 2 werden in der Spalte „Bemerkungen“ die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen in B2, B3.1, B3.2, B4, B5, B6, B7 und für die Bachelorarbeit gestrichen.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 22. Juli 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. August 2009, Az.: A 3374/3 - I/1.

Bayreuth, 5. August 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 5. August 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. August 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2009.